

Teil I

Der Senat wird den Beschwerden stattgeben, wenn sie zulässig und begründet sind.

1) (Beschwerde des Patentinhabers) Zulässigkeit
Nach § 13 I PatG findet gegen die Beschlüsse der Prüfungsstellen und Prüfungsabteilungen die Beschwerde statt. Die (-) und die Beschwerde des Einsprechenden richten sich gegen einen Beschluss der Patentabteilung des DPMA, sind also statthaft aus § 13 I PatG.

Nach § 14 I PatG steht die Beschwerde den am Verfahren vor dem DPMA Beteiligten zu. Der Patentinhaber und der Einsprechende sind am Einspruchsverfahren vor DPMA beteiligt, ihnen steht ein Beschwerderecht aus § 14 I PatG zu. Die Beschwerde des Patentinhabers ergibt sich aus dem teilweise Wiederauf des Patents im Umfang von Patentanspruch 1. Die Beschwerde des Einsprechenden E1 liegt in der Verwerfung ihres Einspruchs als unzulässig.

Die Beschwerde ist gemäß § 13 II S. 1 PatG innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich beim Patentamt einulegen. An die Beteiligten Pl, E1, E2

das Einspruchsverfahren ist an unterschiedlichen Tagen zugestellt worden. Die Beteiligten sind weder über eine Rechtsgemeinschaft noch über eine Stockgenossenschaft rechtlich eng miteinander verbunden, so dass die Rechtsmittelfrist für jeden gesondert bei Zustellung in Gang gesetzt wird und einen Monat später endet. Für die Wirksamkeit des im schriftlichen Verfahren ergangenen Beschlusses kommt es auf die Zustellung an alle Beteiligten, wie vorliegend, an. Die Beschwerdefrist endet gemäß §§ 187, 188 BGB genau einen Tag nach der Zustellung des Beschlusses. Die Beschwerdelegung durch Pl ist fristgerecht am letzten Tag der Beschwerdefrist; El legt ~~eben~~ ^{nicht} ~~eben~~ ^{nicht} fristgerecht einen Tag ~~vor~~ ^{nach} Ablauf der für ihn geltenden Beschwerdefrist die Beschwerde ein.

Nach §§ 31, 62 PatKostG ist innerhalb der Beschwerdefrist eine Gebühr zu entrichten. Die Gebühr beträgt nach Nr. 40c 100 des Gebührenverzeichnis zu § 21 PatKostG 500 Euro. Pl und El zahlen die Beschwerdegebühr ordnungsgemäß, insbesondere rechtzeitig. Auch die Schriftform ist § 126 BGB ist gewahrt.

Die Beschwerden von El und Pl sind zum Zeitpunkt ihrer Einbringung unzulässig bzw. zulässig.

2) Rücknahme des Einspruchs durch El

Der Einspruch durch El wird im Laufe des Beschwerdeverfahrens zurückgenommen, was zur Unzulässigkeit der Beschwerde von El führen könnte. Der Einspruch kann, da über ihn noch nicht letztinstanzlich entschieden worden ist, im Beschwerdeverfahren zurückgenommen werden. Mit

mangels Beschwerde, genauer
* ~~Sachverhaltsüberprüfung~~
gemäß § 41 I PatG.

genauer Rücknahme des Einspruchs durch El wird die Beschwerde von El ~~ab dem Ende der Befristung und Wafall der~~ ~~unzulässig~~ und der Beschluss des DPMA ~~gegenstandslos hinsichtlich der~~ ~~keine Fortführung des Einspruchsverfahrens~~ gemäß § 61 I Nr. 2 PatG, da Einspruch El ausschließlich

* auf ~~widerrückliche~~ ~~Entnahme~~ ~~genützt~~ ~~und zudem nicht zulässig~~ dem Wafall des

3) Anschlussbeschwerde von ER

Rechtsschutzbedürfnisses
=> Unzulässigkeit der Beschwerde

Nach § 99 I PatG iVm § 56 f III EPO kann der Beschwerdegegner die Beschwerde ausschließen, selbst wenn er auf die Beschwerde verzichtet hat oder

=> Beschluss des DPMA die Beschwerdefrist abgelaufen ist. Mit Beantragung Einspruch El (Verwerfung) in Bestandskraft

erwächst hinsichtlich des vollständigen Verlaufs des Patents legt ER eine unselbstständige Anschlussbeschwerde ein, welche genehmigt und Prüfungslunden ist. Die Anschlussbeschwerde von ER ist zulässig, da keine Beschwerde, sondern lediglich Rechtsschutzinteresse erforderlich ^{gefordert} ist.

4) Gegenstand des Beschwerdeverfahrens

Der Gegenstand des Beschwerdeverfahrens wird durch die zulässigweise gestellten Anträge bestimmt, durch welche der Verfahrensgegenstand des erstinstanzlichen Einspruchsverfahrens beschränkt, erweitert, jedoch erweitert werden kann, § 99 I PatG iVm § 308 EPO ("ne ultra petita"). Die Beschwerde-

instanz ist im Einspruchsbeschwerdeverfahren an die
 in 1. Instanz vor dem DPMA berücksichtigten
 Widerpruchsgründe gebunden (Bsp. Aluminium-Tri-
 Hydroxid¹⁾)

Der Beschwerdeführer P1 beantragt die Aufhebung
 des Beschlusses und die Aufrechterhaltung des
 Patents mit den ermittelten Patentansprüchen 1 und 2,
 hilfsweise die Aufrechterhaltung in der beschränkten
 Fassung mit dem Patentanspruch 2.

Der Anstellungsverwahrer beantragt den vollständigen
 Widerruf des Patents.

3) Begründetheit der Beschwerden

Die Beschwerde des Patentinhabers ist begründet,
 wenn das Patent im Umfang von Patentanspruch
 1 zu Unrecht gelöscht worden ist. Die Anstellungsverwahrer
 Beschwerde von E2 ist begründet, wenn sich
 der Einspruch als zulässig und vollumfänglich
 begründet erweist.

3.1 Zulässigkeit von Einspruch 2

Nach § 59 I PatG kann innerhalb von drei Monaten
 nach der Veröffentlichung jeder gegen das Patent
 Einspruch erheben. Der Einspruchende E2 ist weder
 Patentinhaber noch dessen Stahmann oder Rechts-
 nachfolger und Erv Erhebung des als Popula-
 rechtsbehelf ausgestalteten Einspruchs berechtigt. Der
 Einspruch ist form- und fristgerecht erhoben. Die

Zahlung der aus § 31, 61 PatKG fälligen Einspruchsgebühren, welche nach Nr. 313 600 der Gebührenverzeichnis zu § 21 PatKG 200 Euro betragen, kann unterstellt werden. Der Einspruch ist auf einer unzulässigen Erwidmung gestützt, was aus nach § 21 I Nr. 4 PatG eingetragenen Widerspruchgrund ist. Die Angabe der dem Einspruch stützenden Tatsachen und eine substantielle Einspruchsbeurteilung sind unproblematisch.

Der aus § 59 I PatG statthafte Einspruch ist zulässig und wirksam erhoben.

3.2 Gegenstand des Einspruchsverfahrens

Der Einspruch ist beschränkt auf Patentanspruch 1 erhoben. Nach der BGH-Entscheidung „Atomatisches Fahrzeuggetriebe“ ist ein Teilanspruch zulässig, jedoch nicht auf den angegriffenen Teil beschränkt. Die Einspruchsabteilung kann nach den in § 59 II iVm § 96 PatG normierten Amtsanwendungsgrundsatz weitere Ansprüche auf Patentfähigkeit überprüfen und neue, nicht vorgebrachte Widerspruchgründe von Amts wegen aufgreifen. Das Aufgreifen des Widerspruchgrund der mangelnden Patentfähigkeit gemäß § 21 I Nr. 4 PatG ist zulässig.

Die Einspruchsabteilung ist nach § 21 I Nr. 2 PatG für die Entscheidung über den Einspruch zuständig.

5.3 Begründetheit des Einspruchs

Der Einspruch ist begründet, wenn der Widerspruchsgrund aus § 21 I Nr. 1 oder § 4 PatG vorliegt.

Patentanspruch 1 und Patentanspruch 2 beruhen nicht auf einer erfindungsmässigen Tätigkeit im § 4 PatG, sind also nicht patentfähig. Der Widerspruchsgrund des § 21 I Nr. 1 PatG liegt für PA 1 und PA 2 vor. Das Patent ist in seinem vollen Umfang zu widerrufen. Die Beschwerde der P1 ist unbegründet.

Der Hilfsantrag der P1 kann nicht als Beschwerde rücknahme ausgelegt werden, welche nur unter bestimmten Bedingungen zulässig ist. Die Ausschussbeschwerde der E2 ist begründet.

6) Tenor der Entscheidung

Auf die Anschlussbeschwerde wird der Beschluss des DPMA aufgehoben und das Patent widerrufen.

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Kosten werden keine aufgelegt.

Teil II

1) Beihilfe des B

Ist gegen ein Patent Einspruch erhoben, so kann gemäß § 59 II PatG jede Person, die nachweist, dass gegen ihn Klage wegen Verletzung des Patents erhoben worden ist, nach Ablauf des Einspruchsfrist dem Einspruchsverfahren beitreten, wenn er den Beihilfe innerhalb von drei Monaten nach dem Tag erhebt, an dem die Verletzungsklage erhoben worden ist.

P1 hat gegen B eine Verletzungsklage gerichtet auf das Patent eingereicht. Nach § 253 I ZPO ist die Klage mit Zustellung am 29.06.2007 erhoben. Die dreimonatige Beihilfefrist endet gemäß §§ 222 ZPO iVm §§ 187, 188 BGB am 29.09.2007. Die Einbringung des Beihilfes ist gemäß § 10 ZPO beim BPatG, bei dem das Einspruchsbeschwerdeverfahren zu diesem Zeitpunkt anhängig ist, zu erklären, am 01.10.2007 verfristet, d.h., unzulässig.

Nach §§ 31, 61 PatKG ist innerhalb der Beihilfefrist das Gebühre zu entrichten, das nach Nr. 313 600 des Gebührenverzeichnis zu § 21 PatKG 200 Euro beträgt. Die Gebühr ist ~~nicht~~ ordnungsgemäß entrichtet, da ~~nicht~~ eine Einspruchsgebühr in Höhe von 200 Euro entrichtet wurde. Die Entrichtung einer Beschwerdegebühr ist nicht zurechnend (straflos). Es sollte durch Entrichtung einer Beihilfe-

gebührt dem Beitretenden eine Stellung als Beschwerde-
führer zu kommen (Berufalls streitig).

Der Beitritt ist verfristet und zudem nicht
wesentlich erklärt worden.

Tenor:

Auf die Beschwerde des Patentinhabers wird der
Beschluss des DPMA vom ... aufgehoben und
das Patent ... in vollem Umfang aufrechterhalten.
Die Anschlussbeschwerde der EP wird zurückgewiesen.
Kosten werden keine aufgelegt.

Hier der Fall, da 29.06.2007 ein Freitag; Frist-

Hilfsgutachten: Beitritt rechtzeitig erklärt und Ende gemäß § 222 ZPO
Gebühren ordnungsgemäß entrichtet (vgl. § 198 ZPO)

→ Beitretender kann neue Widerspruchsründe ein-
führen, hier mangelnde Ausführbarkeit ist
§ 22 I Nr. 2 PatG

→ Tenor wie in Teil I

Teil III

Mit Rücknahme der Beschwerde des PI geht Anschluss-
Beschwerde, da unvollständig, als zurückgenommen.

Verfahren wird ^{nicht} als Einspruchsverfahren mit Bei-
tretendem B als Beteiligten fortgeführt, da Beitretender
nicht die Stellung eines Beschwerdeführers innehat.

~~Tenor wie in Hilfsgutachten bzw. Teil I (ohne An-~~

~~schlussbeschwerde zu verurteilen) → keine Beschlussfassung~~
durch BPatG, da Beschwerdeverfahren beendet, Beschluss wird Bestandswirksam